

Deutscher Städtetag,
Fachkommission Stadtgrün
Gereonstraße 18 – 32
50670 Köln

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

Bonn, 20.07.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur (NatInfG) vom 02.07.2026

Kernforderungen

Die GALK begrüßt die Zielsetzung, Natürliche Infrastruktur als eigenständige Kategorie im Bundesnaturschutzgesetz aufzunehmen und so mit der technischen Infrastruktur in Bezug zu setzen. Der damit verbundene Perspektivwechsel ist richtig: Natürliche Infrastruktur darf jedoch nicht lediglich als Schutzkulisse verstanden, sondern muss als gleichwertiger Bestandteil der Daseinsvorsorge begriffen werden. Auf kommunaler Ebene ist der Begriff **Grüne Infrastruktur**, definiert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN 2018), als elementarer **Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge** aufzunehmen, als Rechtskategorie zu verankern **und der kritischen Infrastruktur** zuzuordnen.

Die **Grüne Infrastruktur** trägt **mit zahlreichen Ökosystemleistungen** dazu bei, die Biodiversität zu sichern, Hitzebelastungen zu reduzieren, den Wasserrückhalt zu fördern, die Luftqualität zu verbessern sowie Gesundheit und Erholung zu stärken. Ihre Funktionsfähigkeit **ist für lebenswerte und klimaresiliente Städte unverzichtbarer** und ebenso relevant wie eine leistungsfähige technische Infrastruktur.

Unverzichtbar ist daher, **eine planungsrechtliche Koordinationsnorm** gegenüber der technischen Infrastruktur (ROG, BauGB, WHG, u.a.) zu verankern, **welche die Planungsträger zur Abstimmung verpflichtet** (Abstimmungs- oder Kooperationsgebot). Nur so kann eine wirksame Vernetzung der natürlichen Infrastruktur gewährleistet, ihr Anspruch gegenüber anderen Infrastrukturen gesichert und im Zuge integrierter Planungsprozesse mit gestärkter Landschaftsplanung und kommunalen Freiraumkonzepten durchgesetzt werden.

Als verbindliche Zielgrößen für Kommunen sind als Integration der Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung der **Baumbeschutzgrad** und der **Anteil der Grünflächen** zu ergänzen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung sind starke kommunale Strukturen und eine ausreichende Finanzierung, verbunden mit der **Forderung**, gleichzeitig **die Grüne Infrastruktur** im Zuge der Klimaanpassung **als Gemeinschaftsaufgabe** nach Art. 91a **im Grundgesetz zu verankern**. Dies ermöglicht, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und die Grüne Infrastruktur rechtlich abgesichert, strategisch abgestimmt und langfristig finanziert zu entwickeln.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Erhalt und Ausbau Natürlicher Infrastrukturen als unverzichtbare Ergänzung baulich-technischer Infrastruktur ist erforderlich und begrüßenswert. Daher begrüßt die GALK das erklärte Ziel des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, die naturschutzfachliche Flächenaufwertung, die ökologische Vernetzung, den Biodiversitätsschutz, den Natürlichen Klimaschutz und die Wiederherstellung Natürlicher Ökosysteme zu intensivieren.

Zudem weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass zur Zielerreichung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Klima und Umwelt durch die jüngst an vielen Stellen beschleunigte Planung von Bauvorhaben eine angemessene Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen notwendig ist.

Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf um den Grundsatz der integrierten Planung Grüner, Blauer und Grauer Infrastruktur zu ergänzen. Verkehrs- und Leitungsinfrastrukturen müssen die dauerhafte Leistungsfähigkeit natürlicher Infrastrukturen gewährleisten und deren Belange insbesondere im besiedelten Bereich auf gleicher Fläche integrieren, beispielsweise durch durchwurzelbare Räume und versickerungsfähige Flächen. Weitere Bausteine können sein: ein verbesserter Flächenzugriff für Maßnahmen zugunsten von Natur, Freiraum und Landschaft durch eigenständige Verfahren, eine erheblich erweiterte Flächenkulisse für Vorkaufsrechte sowie eine Stärkung der Landschaftsplanung und städtischer Freiraumkonzepte zur Identifizierung von Versorgungsdefiziten und Potenzialflächen.

II. Anmerkungen zu den Einzelschriften

§ 1 Abs. 1a BNatSchG-E – Überragendes öffentliches Interesse

Die Berücksichtigung der natürlichen Klimaschutzfunktion und klimatisch wirksamer Freiräume wird begrüßt. Die Aufwertung bestimmter Schutzgüter durch ihre Einordnung als überragendes öffentliches Interesse ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings werden ausschließlich Flächen benannt, die bereits einen sehr hohen Schutzstatus genießen. Damit werden Flächen mit hoher Erholungsfunktion, Biodiversität oder mikroklimatischer Entlastungsfunktion herabgestuft und baulichen Zugriffen ausgesetzt. Dies betrifft siedlungsnahen Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, welche die Einwirkung auf Kernzonen vermindern.

Es ist notwendig, das überragende öffentliche Interesse für Schutzgebietskategorien auf kommunale Grüne Infrastruktur mit Klimaschutzfunktion, Biotopverbundkorridore im Siedlungsraum sowie Stadtgrün in thermisch stark belasteten Quartieren auszuweiten.

Die Hervorhebung der Wiedervernässung von Moorböden als Instrument des Natürlichen Klimaschutzes wird begrüßt. Wichtig ist hier die konsequente Rechtsdurchsetzung. Diese wird durch die Bindung an das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) geschwächt. Die Beschränkung der besonderen Bedeutung der Moorbödenwiedervernässung ist nicht sachgerecht und muss um weitere Ökosystemmaßnahmen wie die Revitalisierung von Auen und anderer Natürlicher Infrastrukturen, ergänzt werden.

§ 2 Abs. 3a, 4 BNatSchG-E – Multifunktionalität und Koordinationsnorm

Die Stärkung der Multifunktionalität von Kompensationsmaßnahmen wird begrüßt. Im urbanen Raum können Maßnahmen für Naturschutz, Klimaanpassung und Starkregenvorsorge besonders wirksam miteinander verbunden werden. Dies ermöglicht etwa die gleichzeitige Anrechnung von Stadtbäumen als Ausgleichsmaßnahme nach der Eingriffsregelung, dem WHG sowie der EU-Wiederherstellungsverordnung. Zur Vermeidung

von Vollzugslücken sollte jedoch eine klare behördliche Abstimmungspflicht zwischen Umwelt-, Bau- und Wasserbehörde festgelegt werden. Es werden weiterhin Fälle bestehen, in denen Schutzziele miteinander konkurrieren und eine Mehrfachnutzung nicht möglich ist. Die gesetzliche Regelung muss diese Grenzen anerkennen.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nach Absatz 4 wird begrüßt. Allerdings müssen Kommunen hierfür über ausreichende Finanzmittel, qualifiziertes Personal und geeignete Möglichkeiten für Flächenzugriffe verfügen.

§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

Die Ergänzung in Abs. 3 wird begrüßt, bedarf allerdings einer Erweiterung um kommunale Freiraum-, Grünflächen- sowie Arten- und Biotopschutzkonzepte. Diese Konzepte bilden insbesondere im Siedlungsbereich eine wichtige Grundlage für die Identifikation von Suchräumen zur Biodiversitätsförderung, für Kompensations- und Klimaanpassungsmaßnahmen dar. Mindestens sollte aufgenommen werden: „In Landschaftsplänen werden Inhalte von Freiraumkonzepten und weiteren speziellen Konzepten wie z. B. kommunale Freiraum-, Arten- und Biotopschutzkonzepte des Siedlungsbereiches ergänzt, die zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Natur und für den Natürlichen Klimaschutz sowie zur Förderung der Biodiversität geeignet sind.“

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Entwurf setzt eine Vereinbarkeit von Agroforstsystemen mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege voraus. Diese pauschale Privilegierung von Agroforstsystemen ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gerechtfertigt. Deshalb lehnen wir die angestrebte Beweislastumkehr zu Ungunsten der bereits stark belasteten Naturschutzverwaltungen ab.

Die Änderung bei § 14 Abs. 5 werden begrüßt. Zu Abs. 5, Punkt 3 schlagen wir zur beschleunigten ökologischen Wiederherstellung und Sicherung guter ökologischer Verhältnisse nach einer Flutkatastrophe folgende Ergänzung vor: „die Bestandteil eines Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG oder einer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG aufgestellten Fachplanung sind oder im Rahmen eines entsprechenden Gewässerkonzepts nach einer Flutkatastrophe erfolgen.“

§ 15 Abs. 3a, 3b BNatSchG-E – Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Eine bevorratende Kompensation im Biotopverbund wird als grundsätzlich geeigneter Weg unterstützt. Bereits umgesetzte, qualitätsgesicherte Maßnahmen können Vorhabenträger entlasten, die Naturschutzwirkung erhöhen und eine kleinteilige Verteilung von Kompensationsmaßnahmen vermeiden. Der Vorrang der Realkompensation sowie der räumliche Bezug zum betroffenen Naturraum sollten jedoch als Regelfall gewahrt bleiben.

Die Öffnung für angrenzende Naturräume kann die Suche nach geeigneten Flächen erleichtern. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass Kompensation systematisch aus klima- und biodiversitätsbelasteten Verdichtungsräumen in das Umland verlagert wird. Nur ein abgestuftes Vorgehen mit Vorrang für den betroffenen Naturraum und einer nachvollziehbar begründeten Öffnung auf angrenzende Naturräume ist sachgerecht und muss mit der Gesetzesänderung sichergestellt werden.

Eine Reduktion zuvor ermittelter, hergeleiteter Kompensationsbedarfe nach Abs. 3a ist fachlich nicht begründbar. Eine pauschale Reduktion des Kompensationsbedarfs um 15 % sollte daher nicht erfolgen. Der Absatz ist zu streichen oder um eine Nachweispflicht der bereits erbrachten Ökosystemleistungen in mindestens gleichem Umfang zu ergänzen. Die Erhöhung des Kompensationsbedarfes um 20 % nach Abs. 3b kann steuernd wirken, sollte jedoch nicht nur bei Flächen der Natürlichen Infrastruktur, sondern auch bei der Inanspruchnahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichermaßen gelten.

§ 15 Abs. 6a, 6b und 8a BNatSchG-E – Bonus/Malus bei Eingriffen

Die Ergänzung des Vorranges in Abs. 6, Satz 7 halten wir für unnötig, da Maßnahmen in fachlich sinnvollen räumlichen Zusammenhängen bereits in aller Regel aufgrund leichter Umsetzbarkeit innerhalb der Natürlichen Infrastruktur angesetzt werden.

Die Erhöhung der Ersatzzahlung um 20 % (Nummer 6, Buchstabe g) wird grundsätzlich begrüßt, um Gleichrangigkeit zu erreichen und die Realkompensation attraktiver zu gestalten.

Die Regelungen des Abs. 8a zu Abschlägen bei Ausgleich für Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes wird den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht, Natur und Landschaft und deren Leistungsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Gleiches gilt für Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie für Maßnahmen der Klimaanpassung. Den Belangen zum Erhalt von Natur und Landschaft muss auch hier Rechnung getragen und Eingriffe vollständig kompensiert werden. Die neue Regelung des Abs. 8 ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 15a und b BNatSchG-E – Ersatzgelder mit Raumbezug und sichere Drittregelungen

Es ist klarzustellen, dass Ersatzzahlungen nur zu akzeptieren sind, wenn Kompensationsmaßnahmen nachweislich nicht umsetzbar sind. In diesen Fällen ist dann sicherzustellen, dass ein Vorrang besteht, die Ersatzgelder in fachlich sinnvollen räumlichen Zusammenhängen umzusetzen.

Bei einer Übertragung der Verantwortung für Kompensationsmaßnahmen an Dritte muss gewährleistet sein, dass zuständige Behörden bei Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherheitsdefiziten wirksam handeln können. Es ist klarzustellen, welche Folgen eintreten, wenn ein anerkannter Dritter Aufgaben nicht erfüllt oder nicht mehr besteht. In diesen Fällen muss eine Rückfallverantwortung des ursprünglichen Vorhabenträgers gesichert sein. Darüber hinaus ist eine aufgabengerechte, personelle Ausstattung der Behörden Voraussetzung für eine solche Regelung.

§ 20a BNatSchG-E – Natürliche Infrastruktur

Die neue Kategorie der Natürlichen Infrastruktur stellt eine wesentliche Verbesserung und einen wichtigen Bezug zur baulich-technischen Infrastruktur dar und wird ausdrücklich begrüßt. Die Legaldefinition greift jedoch zu kurz. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Moore, Auen und Flächen des Biotopverbunds sind zentrale Bestandteile der Natürlichen Infrastruktur. Jedoch erbringen im Siedlungsraum auch Stadtbäume, Straßenbegleitgrün, kommunale Grün- und Parkanlagen, Grünzüge, Gewässerräume und Retentionsflächen vergleichbare Leistungen für Klimaanpassung, Wasserhaushalt, Gesundheit, Erholung und Biodiversität.

In Abs. 2 muss daher auch die Grüne Infrastruktur zumindest in dem Umfang erfasst werden, wie sie nachweisbar Leistungen für Biodiversität, Klimaanpassung, Wasserhaushalt, Gesundheit oder Erholung erbringt und in der Landschaftsplanung oder gleichwertigen kommunalen Fachkonzepten dargestellt ist. Ergänzend ist klarzustellen, dass verbindliche Zielgrößen für Kommunen durch die Integration der Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung zum Baumbeschirmungsgrad und zum Anteil der Grünflächen aufgenommen werden.

Für die Übermittlung der Angaben zur Natürlichen Infrastruktur an den Bund nach Abs. 4 und zwischen Vorhabenträgern, Behörden und Kommunen müssen Inhalt, Datenmodell, räumliche Auflösung, Aktualisierungsrhythmus, Datenqualität, Zuständigkeiten und verbindliche digitale Austauschformate rechtzeitig festgelegt werden. Die Anforderungen müssen mit bestehenden kommunalen und landesweiten Fachinformationssystemen kompatibel sein, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Mehrfacherfassungen zu vermeiden.

§ 40 Ausbringen von Pflanzen und Tieren

Die Änderungen bezüglich der Verwendung von Saatgut gebietseigener Herkünfte bewerten wir sehr kritisch. Maßnahmen sind so zu planen, dass geeignetes Saatgut verfügbar ist. Dies kann auch durch die Stärkung von Betrieben erfolgen, welche die Bereitstellung des Saatgutes ermöglichen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit sollte keinesfalls uneingeschränkt auf beliebiges Saat- und Pflanzgut zurückgegriffen werden können. Im Siedlungsbereich ist die Verwendung von standortgerechtem Saat- und Pflanzgut klarzustellen und rechtlich zu sichern.

III. Grundsatzvorschlag: Integrierte Infrastrukturplanung

In Städten und Gemeinden trägt die **Grüne Infrastruktur** als Teil der Natürlichen Infrastruktur **mit zahlreichen Ökosystemleistungen** wesentlich dazu bei, Biodiversität zu sichern, Hitzebelastungen zu reduzieren, Wasserrückhalt zu fördern, Luftqualität zu verbessern sowie Gesundheit und Erholung zu stärken. Ihre Funktionsfähigkeit ist **für lebenswerte und klimaresiliente Städte** ebenso relevant wie technische Infrastrukturen.

Daher ist als **Koordinationsnorm** ein Abstimmungs- oder Kooperationsgebot erforderlich, welches die Natürliche Infrastruktur gegenüber der technischen Infrastruktur (ROG, BauGB, WHG, u.a.) planungsrechtlich verankert und die jeweiligen **Planungsträger zur Abstimmung verpflichtet**. Nur so kann eine Vernetzung der natürlichen Infrastruktur gewährleistet, ihr Anspruch gegenüber anderen Infrastrukturen gesichert und im Zuge integrierter Planung durch Stärkung der Landschaftsplanung und kommunaler Freiraumkonzepte umgesetzt werden.

Die rechtliche Basis hierfür ist für die kommunale Ebene von wesentlicher Bedeutung. Um Zielkonflikte auflösen und **Synergien für Infrastrukturmaßnahmen** nutzen zu können, ist entscheidend, dass Grüne, Blaue und Graue Infrastrukturen (Berücksichtigung von Wurzelraum, Wasserhaushalt, Leitungsnetzen und Verkehrsflächen) in der „**Phase Null**“ integriert werden, das heißt, vor Abschluss der Fach- und Ausführungsplanung.

IV. Zusammenfassende Bewertung

Unverzichtbare Änderungen BNatSchG-E:

- **§ 20a Abs. 2:** Ergänzung der Grünen Infrastruktur als Bestandteil der Natürlichen Infrastruktur
- **§ 9 Abs. 3:** Erweiterung um kommunale Freiraum-, Grünflächen- sowie Arten- und Biotopschutzkonzepte
- **§ 15a und b:** Ersatzzahlungen nur dann, wenn Kompensationsmaßnahmen nachweislich nicht umsetzbar sind; Vorrang für den Einsatz von Ersatzgeldern in fachlich sinnvollen sowie räumlichen Zusammenhängen; fachlich und räumlich losgelöster Einsatz nur in Ausnahmefällen
- **Ergänzung eines Abstimmungs- oder Kooperationsgebots** als notwendige Koordinationsnorm zur Verankerung Natürlicher Infrastruktur gegenüber technischer Infrastruktur (ROG, BauGB, WHG u.a.)

Fachlich gebotene Änderungen BNatSchG-E:

- **§ 1 Abs. 1a:** Die Einordnung als überragendes öffentliches Interesse ist sinnvoll, muss allerdings in Städten und Gemeinden zentrale Bestandteile der Grünen Infrastruktur berücksichtigen
- **§ 20a:** Integration von Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung durch messbare Zielgrößen zum **Baumbeschirmungsgrad** und zum **Anteil der Grünflächen**
- **§ 40:** Zielsetzung der Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzgutes in der freien Landschaft erhalten und im Siedlungsbereich die Verwendung von standortgerechtem Saat- und Pflanzgut sichern

V. Forderungen zur Natürlichen Infrastruktur

- Urbane Grün- und Freiraumsysteme sind als Grüne Infrastruktur und Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge der Natürlichen Infrastruktur zuzuordnen.
- Es bedarf eines verbindlichen Grundsatzes zur integrierten Planung Grüner, Blauer und Grauer Infrastruktur: Wurzelraum, Wasserhaushalt, Leitungsnetze und Verkehrsflächen müssen gleichwertig berücksichtigt und frühzeitig gemeinsam geplant werden.
- Der kommunale Baumbeschirmungsgrad und der Anteil von Grünflächen sind als Zielgrößen kommunaler Klimaanpassung und als Kenngröße für die Wirkung Grüner Infrastruktur zu etablieren.
- Eine ressortübergreifende Infrastrukturstrategie des Bundes muss die Belange von Natur, Wasser, Wohnen, Energie, Verkehr und Klimaanpassung systematisch zusammenführen.
- Die Realkompensation ist im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff vorrangig zu sichern; Ersatzzahlungen dürfen nur nach nachvollziehbarer Flächenverfügbarkeitsprüfung in Betracht kommen.
- Kommunale Finanzierungs- und Personalstrukturen sind dauerhaft zu stärken und Förderprogramme am Bedarf funktionsfähiger ökologischer Systeme ausrichten.
- Flächensicherung muss durch erweiterte Vorkaufsrechte und eine ausreichende Finanzierung gewährleistet werden.
- Einheitliche, interoperable und praxisgerechte Standards für Dateninhalt, Datenformat und Datenübermittlung müssen bundeseinheitlich festgelegt werden.

VI. Fazit

Die Kommunen sind zentrale Akteure bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Regelungen und der Stärkung der Natürlichen Infrastruktur.

Die Natürliche Infrastruktur als eigenständige Kategorie in das Bundesnaturschutzgesetz aufzunehmen und sie dadurch mit der technischen Infrastruktur in Bezug zu setzen, ist ein wichtiger Perspektivwechsel. Als wesentlicher Bestandteil ist die Grüne Infrastruktur mit ihren zahlreichen Ökosystemleistungen für lebenswerte und klimaresiliente Städte ebenso relevant wie eine leistungsfähige technische Infrastruktur. Ihre Sicherung erfordert rechtliche Regelungen, eine eindeutige Verankerung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie einen verbindlichen Grundsatz zur integrierten Planung Grüner, Blauer und Grauer Infrastruktur. Wesentlich bleibt zudem eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Kommunen für diese zentrale Aufgabe.

Die GALK steht als fachlicher Partner für die Weiterentwicklung dieser Ansätze zur Verfügung und bringt ihre Expertise gerne in den weiteren Prozess ein.

GALK e.V. – Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz

Bonn, 20.07.2026